

Recht & Steuer

...und Personalberatung

Informationen
über die nächsten Verlagsbeilagen
Recht & Steuer
in der Prager Zeitung unter:

+420 603 427 566
Frau Stanislava Šmolíková
oder E-Mail:
smolikova_2002@volny.cz

Proxy

Vereinfachung des Steuersystems
in Tschechien

Seite 14

Saxinger, Chalupsky & Partner

Innovationen
durch freie Softwarelizenzen

Seite 15

Verlagsbeilage zur Prager Zeitung

„Eine Immobilie ist eine sichere Investition in Tschechien“

Ein Gespräch über einige juristische Aspekte, die beim Erwerb einer Immobilie zu beachten sind



Worauf sollten EU-Ausländer beim Erwerb einer Immobilie in Tschechien aus rechtlichen Aspekten besonders achten?

Dvořák: Die Käufer – und das gilt natürlich auch für Käufer aus deutschsprachigen Ländern – sollten vor allem berücksichtigen, dass sie sich nicht voll auf die Angaben des tschechischen Immobilienkatalogs verlassen können. Der Käufer, der eine Immobilie von einer im Kataster eingetragenen Person im guten Glauben kauft, ist gegenüber Ansprüchen von Dritten nicht geschützt. Im schlimmsten Fall kann er seine Immobilie sogar verlieren. Vor kurzem hat das Oberste Gericht entschieden, dass der Eigentümer seine Immobilie verlieren kann, wenn der Verkäufer, von welchem er das Objekt erhalten hat, dem ursprünglichen Eigentümer den Kaufpreis nicht voll bezahlt hat und der ursprüngliche Eigentümer vom Kaufvertrag aus diesem Grund zurückgetreten ist. Gegen diese Entscheidung haben mehrere Richter des Obersten Gerichts öffentlich Einwände geäußert. Der Fall wird jetzt zum Verfassungsgericht gehen, weil dies klar gegen das Prinzip der Sicherheit geht und eine Grundlage für Betrugsfälle bildet.

Erwarten Sie im Zusammenhang mit der geplanten Freigabe des Verkaufs von landwirtschaftlichem Boden an Ausländer einen Ansturm? Sind die Warnungen aus Fachkreisen der Landwirtschaft berechtigt, ein Ausverkauf würde drohen?

Dvořák: Die Preise von landwirtschaftlichen Grundstücken in Tschechien sind im Vergleich mit westeuropäischen Staaten sehr niedrig, was auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist. Während in Deutschland ein Hektar Boden im Durchschnitt ungefähr 16 800 Euro und in den Niederlanden sogar 36 000 Euro kostet, sind es in Tschechien nur 2500 Euro. Der Erwerb der Grundstücke ist schon jetzt mittels einer in der Tschechischen Republik ansässigen Gesellschaft möglich. Trotzdem kann man erwarten, dass mit der Liberalisierung des Immobilienmarktes die Nachfrage steigt und dass sie die Preise nach oben drückt. Ich denke aber nicht, dass ein Ausverkauf drohen wird und halte diese Warnungen für übertrieben.

Wie gestaltet sich die Vermietung/Verpachtung von Grundstücken an EU-Ausländer?

Dvořák: Für Vermietung/Verpachtung gibt es keine Beschränkungen im tschechischen Recht. Niemand hat eine klare Vorstellung über den Umfang der durch Ausländer gemieteten Immobilien, weil genaue Statistiken fehlen.

Reicht es bei Immobiliengeschäften – auch in juristischer Hinsicht – sich auf den Makler und dessen Beratung zu verlassen? Oder können da böse Überraschungen warten?

Dvořák: Es ist äußerst empfehlenswert, vor dem Einkauf einer Immobilie die fachliche Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Die zusammenhängende Problematik ist sehr kompliziert und übersteigt im Wesentlichen die Kompetenz eines Immobilienmaklers. Manche zu

berücksichtigende Probleme wurden schon oben erwähnt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechtsanwälte in Tschechien eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen, durch welche eventuelle Schadenersatzansprüche der Klienten gesichert sind.

Entspricht das tschechische Rechtsumfeld im Bereich Immobilienrecht internationalen – europäischen – Ansprüchen? Ist es vergleichbar und für den Bürger verständlich?

Dvořák: Die Situation verbessert sich schrittweise. In ein paar Jahren dürfte ein neues Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft treten. Die Entwürfe deuten an, dass die Interessen der Immobilieneigentümer wesentlich besser geschützt sein sollten.

Ein besonderer Bereich sind die Mietverträge. Sollte man die in jedem Fall von einem Juristen überprüfen lassen?

Dvořák: Auch bei Mietverträgen gilt das, was schon oben im Zusammenhang mit Immobilienkäufen gesagt wurde, dass also die Kompetenz eines Immobilienmaklers meistens nicht ausreicht, um alle rechtlichen Risiken zu erkennen und dem Klienten einen entsprechenden Hinweis oder Rat zu erteilen. Das gilt sowohl für Mietverträge zu Geschäftsräumlichkeiten als auch zu anderen Liegenschaften.

Haben Sie einen besonderen Tipp – Ratschlag an EU-Ausländer im Bereich Immobilien?

Dvořák: Es ist höchst empfehlenswert, vor dem Einkauf ein eingehendes sogenanntes due diligence, also eine rechtliche Prüfung, durchzuführen, die weit in die Vergangenheit geht, unter Umständen bis 1945. Oftmals am sichersten ist der Einkauf von Privatpersonen, welche die Immobilie langfristig gehalten haben und sie im Rahmen einer Erbschaft oder Restitution erworben haben. Dennoch ist abschließend zu betonen, dass Immobilien in Tschechien nach wie vor eine sichere – im Hinblick auf die gegenwärtigen Preise – auch profitable Investition darstellen und daran ändern partikuläre Probleme nichts.

Petr Dvořák ist Rechtsanwaltsanwärter bei PETERKA & PARTNERS OHG PRAG . BRATISLAVA . KIEW Rechtsanwältin Na Příkopě 15/583, CZ - 110 00 Prag 1 Tel.: + 420 246 085 300 Fax: + 420 246 085 370 www.peterkapartners.cz



PETERKA & PARTNERS
Advokátní kancelář, Law Offices, Cabinet d'avocats

„Alle Erfahrungen unter einen Hut bringen“

Dana Schweigelová von der Anwaltskanzlei Glatzová & Co. über aktuelle Trends auf dem Finanzsektor



Die Rechtsanwaltskanzlei Glatzová & Co. ist auf dem tschechischen Rechtsmarkt seit 1994 tätig. Zur Zeit verfügt diese Kanzlei über 28 Juristen und gehört zu den Spitzenkanzleien im Bereich des Handelsrechts. Die Kanzlei ist insbesondere auf dem Gebiet des M&A, Finanz- und Immobilienrechts tätig. Juristische Streitfälle oder arbeitsrechtliche Probleme der Mandanten gehören ebenfalls zum Arbeitsalltag der Anwälte. Die Rechtsanwaltskanzlei Glatzová & Co. zählt man zu den besten Anwaltsbüros - auch in den höchst spezialisierten Bereichen der Energetik, Autoindustrie, Informationstechnologie oder Schiedsgerichtsbarkeit. Zu den Partnern der Kanzlei Glatzová & Co. gehört auch Dana Schweigelová. Sie hat ihre Karriere in der Kanzlei im Jahr 1994 begonnen und nach fünf Jahren, die sie in den besten Rechtsanwaltskanzleien in Frankfurt am Main (Hengeler Müller) und in London (Slaughter and May) verbracht hat, kehrte sie 2003 wieder zu Glatzová & Co. zurück.

Sie haben mehrjährige Berufserfahrung in prestigeträchtigen Anwaltskanzleien Europas vorzuweisen. Welche Unterschiede gibt es in Rechtsdienstleistungen in London, in Frankfurt und in Prag?

Schweigelová: Allgemein sehe ich den größten Unterschied darin, dass der deutsche Jurist in einem größeren Maß dem Mandanten interpretiert, wer sich und in welcher Weise zu der vorgelegten Rechtsfrage geäußert hat, einschließlich der Betrachtung der Rechtsprechung sowie der akademischen Meinungen. In der Tschechischen Republik ist es immer noch üblich, dass der Jurist seine qualifizierte Meinung äußert, das heißt, was er persönlich von der strittigen Rechtsfrage hält. In England merkt man fast nicht, dass es eigentlich um das Recht

geht, wovon der Jurist redet. Die Rechtsdienste sind in England viel praxisorientierter. Juristen gelten dort vor allem als Dienstleistungsanbieter. In meinem beruflichen Leben profitiere ich von meinen Erfahrungen und versuche, das Beste aus diesen drei Welten zu nutzen.

Woran orientieren Sie sich in ihrer Praxis und wer gehört zu ihren Mandanten?

Schweigelová: In der Kanzlei Glatzová & Co. habe ich das Finanz- und Bankrechtteam aufgebaut. Wir beschäftigen uns insbesondere mit der Transaktionsarbeit (zum Beispiel Akquisitionsfinanzierung, asset finance, Immobilienfinanzierung) und mit der regulatorischen Arbeit, in welchen wir die unterschiedlichsten Aspekte der

Finanzmarktregulation und der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungserbringungen behandeln. Zu unseren Mandanten gehören sowohl internationale Banken, Industrieunternehmen (einschließlich der KMU), als auch Leasinggesellschaften, Developers, private equity funds und venture capital funds (Risikokapitalfonds).

Die Finanztransaktionen sind sehr häufig grenzüberschreitend. Wie kommt die Kanzlei Glatzová & Co. als selbständige tschechische Rechtsanwaltskanzlei damit zurecht?

Schweigelová: Einer unserer größten Vorteile sind die ausgezeichneten (aber nicht ausschließlichen) Kontakte zu den besten Kanzleien und Firmen auf den relevanten Märkten wie London, New York, Frankfurt, Amsterdam, aber auch Zypern. Diese Kontakte werden durch langfristige Aufenthalte unserer Juristen in diesen ausländischen Büros aufgebaut und unterstützt. Damit verstärken wir unsere persönlichen Beziehungen, die für die gegenseitige effektive Zusammenarbeit und die Zufriedenheit unserer Mandanten erforderlich ist. Auf diese Art und Weise sind wir fähig, den besten Teamaufbau für das betroffene Projekt auch für eine internationale Transaktion zusammenzusetzen. Außerdem leistet unsere Kanzlei ihre Dienste nicht nur in Tschechien, sondern auch in der Slowakei.

Welche Tendenzen oder Trends gibt es im Bereich der Finanzierung oder des Finanzrechts?

Schweigelová: Auf jeden Fall Sofistikation, zunehmend komplizierte Strukturen, vor allem aus Steueroptimierungsgründen. Zu den Wachstumsgebieten gehören auch die Immobilienfinanzierung, private equity and Akquisitions- sowie leveraged finance. Ein anderes Wachstumsgebiet bilden die Fonds, insbesondere Immobilienfonds.

Was bedeuten diese Trends für Sie?

Schweigelová: Für unser Team bedeuten diese Trends die Möglichkeit, noch stärker vorwärts zu kommen. Ich habe mich fünf Jahre lang – in Frankfurt und London – ausschließlich der Strukturfinanzierung gewidmet. Jetzt kommt die Zeit, dieses Know-how auf dem tschechischen Markt in größerem Maße auszunutzen und die Kenntnisse über Finanzingenieurung und zahlreiche Erfahrungen mit dem Projektmanagement der internationalen Transaktionen mit der perfekten Kenntnis des tschechischen Rechts unter einen Hut zu bringen.

www.glatzova.cz

GLATZOVA & Co.

Das Kreuz mit der Steuer

Ladislav Dědeček von der Steuerkanzlei Proxy fordert eine Vereinfachung des Steuersystems in Tschechien

Von Bernd Rudolf

In Tschechien vergeht kein Jahr, in dem nicht irgendeine Steueränderung vollzogen wird. Auch für heuer sind wieder einige Veränderungen geplant. So will die ODS (Bürgerpartei) die Dividenden-, Grund- und Erbschaftssteuer abschaffen. Das macht nicht nur Eindruck bei den Wählern, sondern soll vor allem die Verwaltung entlasten. „Diese Steuern sind relativ unerheblich in Tschechien, die Kosten für die Bearbeitung sind höher als letztendlich der Ertrag, der durch diese Steuern erzielt wird“, erklärt der Vorstandsvorsitzende der Proxy AG, Ladislav Dědeček.

Dědeček kennt sich aus, denn er leitet seit 1993 eine gut gehende Steuerkanzlei mit 45 Mitarbeitern in Prag und Budweis. 99 Prozent der Klienten sind Firmen, der größte Teil davon (97 Prozent) stammt aus dem Ausland. Ihm und seinen Kollegen könnte das tschechische Steuerwarrumpel eigentlich recht sein, trotzdem steht er der Steuerpolitik im Lande sehr skeptisch gegenüber. „Das hat natürlich negative Folgen auf die Wirtschaft, weil es keine Kontinuität gibt, können sich die Firmen nicht orientieren. Auch können so die politischen Ziele nicht erreicht werden“, meint Dědeček.

Trotzdem geht es der tschechischen Wirtschaft blendend. Das Bruttoinlandsprodukt steigt stetig, allein im letzten Jahr waren es rund sechs Prozent. „Es kommen weiterhin neue Investoren und es gibt jede Menge Neugründungen. Über Arbeit brauchen wir uns deshalb nicht zu beklagen“, freut sich Dědeček und fährt fort: „Daher werden wir noch in diesem Jahr fünf bis sieben neue Mitarbeiter bei uns anstellen, um das Pensum bewältigen zu können.“

Aber schon im vergangenen Geschäftsjahr konnte das Unternehmen mit beeindruckenden Zahlen aufwarten. „Unseren Umsatz haben wir um 15 Prozent gesteigert, entsprechend hoch viel auch die Steigerung im Personal aus“, weiß der Steuerberater, der neben Tschechisch und Englisch auch hervorragend Deutsch spricht. Kein Wunder, dass man noch im Juni dieses Jahr in ein neues Gebäude umziehen möchte.



Ladislav Dědeček

Seit 2005 ist die Kanzlei Proxy in Tschechien exklusiver Vertragspartner von HLB, einem internationalen Netzwerk von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit Sitz in London.

„So können wir untereinander Informationen, wie beispielsweise über internationale Besteuerung, austauschen. Außerdem können sich unsere Kunden darauf verlassen, dass wir stets eine hohe Qualität bei der Beratung anbieten“, so der Vorstandsvorsitzende. Denn jährlich wird jeder Kooperationspartner bis auf die Nieren geprüft, ob die Beratung den internationalen Standard entspricht.

Rund 40 Prozent der Arbeit bei Proxy macht die klassische Steuerberatung aus, gut 30 Prozent fallen auf den Bereich Wirtschaftsprüfung und der Rest betrifft die Finanz- und Lohnbuchhaltung. Die Mitarbeiter sind nicht nur hoch qualifiziert und beherrschen mehrere Fremdsprachen, sondern sind auch jung. „Kaum einer von uns ist über 40 Jahre alt. Das liegt daran, dass erst nach der Wende dieser Beruf in Tschechien gefragt war, in Zeiten des Kommunismus kannte man den Steuerberater bei uns nicht“, so Dědeček.

Anders schaut jedoch das Bild in den Finanzämtern aus. Gutes Personal findet man dort nur sehr selten. Sicherlich auch ein Grund, warum in Tschechien Steuerhinterziehung noch weit verbreitet ist. „Das Personal ist nicht nur schlecht ausgebildet, sondern auch hoffnungslos überlastet. So ist es keine Seltenheit, dass Firmen erst nach zehn Jahren geprüft werden“, weiß der Steuerfachmann. Denn wer gut qualifiziert ist, geht in eine Steuerkanzlei und nicht zum Staat. Abgesehen von der schlechten Bezahlung haben sie nicht einmal wie in Deutschland eine Garantie auf einen sicheren Job.

Doch sind es nicht nur die Finanzämter, die Dědeček für verbesserungswürdig findet, sondern auch das ganze Steuersystem sollte seiner Meinung nach vereinfacht werden. „Das würde besonders kleineren und mittleren Unternehmen helfen“, meint er und fordert zudem eine generelle Senkung der Körperschaftsteuer auf 15 bis 19 Prozent.

www.proxy.cz
www.hlb.com



Investitionsanreize in Tschechien

Für Investoren in Tschechien gelten seit dem 1. Januar 2007 neue Regeln

Änderungen bei Investitionsanreizen für ausländische Investoren in Tschechien:

In den vergangenen Jahren kam es zu einem bedeutenden Zustrom ausländischer Investitionen nach Tschechien. Unter anderem auf Grund des von staatlicher Seite geförderten Systems von Investitionsanreizen für ausländische Investoren. In diesem Zusammenhang muss auf manche Regeländerungen bei Investitionsanreizen hingewiesen werden, zu denen es unlängst gekommen ist bzw. die in Vorbereitung sind und Investoren bei deren Entscheidung über eine Investition auf dem Gebiet der Tschechischen Republik beeinflussen können.

Zulässiges Maß an regionaler öffentlicher Förderung: Am 1. Januar 2007 trat der neue Plan der regionalen öffentlichen Förderung für die Periode 2007 – 2013 in Kraft. Auf Grundlage des von der Europäischen Kommission verabschiedeten Plans kommt es zu einer Änderung der Höchstgrenze öffentlicher Förderung in Tschechien. Im Unterschied zu der vorherigen Regelung, die bis zum Ende des Jahres 2006 einen Förderungsrahmen von bis zu 50 Prozent der Investitionskosten ermöglichte, wird dieses Höchstmaß nun 40 Prozent der Investitionskosten betragen. Eine Ausnahme bilden die Pilsner und die Südböhmische Region mit einer Grenze von 36 Prozent für den Zeitraum 2007 – 2010 und 30 Prozent für 2011 – 2013. Für die Hauptstadt Prag ist die öffentliche Förderung nur in den Jahren 2007 und 2008 zulässig, und das bis zu einer Maximalhöhe von 10 Prozent der Investitionskosten.

Förderung de minimis

Mit der Verordnung der Europäischen Kommission kam es ab dem 1. Januar 2007 eben-

falls zu einer Änderung der Blockausnahme für die öffentliche Förderung *de minimis*, wobei es zu einer Erhöhung von öffentlichen Förderungsgrenzen kam, die unter diese Blockausnahme fallen, und zwar von 100.000 Euro auf 200.000 Euro im Zeitraum von drei Jahren. Diese Änderung ist insbesondere aus Investorensicht von Bedeutung, da Investoren oft für ihre Investitionen Grundstücke von Gemeinden preisgünstig erwerben. In Fällen, wo das Maß der öffentlichen Förderung das oben erwähnte Limit übersteigt, muss sie von der Europäischen Kommission bewilligt werden, was zu einer Verlängerung des gesamten Prozesses beim Erwerb von Baugrundstücken führt.

Gesetzesnovelle über Investitionsanreize: Auf der Grundlage von Verordnungen der Europäischen Kommission zur regionalen Förderung für den Zeitraum 2007 – 2013 und der Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 2006 wurde von der Regierung ein Vorschlag zur Novellierung des Gesetzes über Investitionsanreize ausgearbeitet. Dieser hat zum Ziel, das Gesetz in Einklang mit den oben erwähnten Vorschriften zu bringen. Mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2007 legt er zugleich die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Verordnung der Kommission fest bis vom Industrie- und Handelsministerium eine Novelle verabschiedet wird. Zu den bedeutendsten Änderungen gehört die Möglichkeit, Investitionsanreize nur für den Maschinenpark zu bieten, der bisher nicht gebraucht wurde und nicht älter als fünf Jahre sein darf. Des Weiteren die Vereinheitlichung der Mindestinvestitionshöhe für das gesamte Gebiet der Tschechischen Republik auf 100.000.000 CZK und die Mindestfinanzhöhe aus dem Eigenkapital auf 50.000.000 CZK. Der Mindestanteil des Maschinenparks am Gesamtwert der Investition soll von 40 auf 60 Prozent erhöht werden. Die Gesetzesnovelle ermöglicht außerdem die Antragstellung in

elektronischer Form. In Fällen, wo einem Investoren Investitionsanreize geboten werden sollen, die mit ihrem Gesamtwert 75 Prozent der öffentlichen Förderungssumme überschreiten, welche eine Investition mit Kosten in Höhe von 100 Millionen Euro des verabschiedeten Plans der regionalen Förderung erhalten könnte, werden diese Investitionsanreize erst nach Bewilligung durch die Europäische Kommission gewährt.

Eine weitere Änderung stellt die Tatsache dar, dass Baubeginn und der Erwerb von langfristigen materiellem und immateriellem Besitz im Rahmen einer Investition auf Grundlage der Auslegung des Ministeriums für Arbeit und Soziales ab dem 1. Januar 2007 frühestens ab dem Tag der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung möglich ist. Diese besagt, dass der Antragsteller die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Gewährung von Investitionsanreizen zu erfüllen in der Lage ist. Ausgehändigt wird sie von der Agentur CzechInvest. Dadurch wird die Zeit zur Aufnahme der Arbeiten am Projekt ge-

genüber dem bisherigen Stand verlängert. Zuvor war dies erst ab dem Tag der Bewilligung des Projekts durch die Agentur CzechInvest möglich. Gemäß den europäischen Vorschriften und der ausgearbeiteten Gesetzesnovelle über Investitionsanreize bleiben die Investitionsanreize erhalten, die in Einklang mit den bisherigen Rechtsvorschriften gewährt wurden.

Probleme bei der Anwendung von Vereinbarungen über die materielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und für Requalifizierungsmaßnahmen: In diesem Zusammenhang muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich in Bezug zu den bereits gebotenen Investitionsanreizen in Form von materieller Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, für die Requalifizierung und Schulung von Angestellten Fälle häufen, wo es auf der Grundlage von Kontrollen durch das Ministerium für Arbeit und Soziales zu Unklarheiten bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen

kommt, auf deren Grundlage die materielle Förderung geleistet wurde. In einem Fall hat das Ministerium für Arbeit und Soziales bereits einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur materiellen Förderung festgestellt, und das aus formalen Gründen, die in der Schließung eines anderen Vertragstyps mit den Angestellten bestanden, als es von der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Investor und dem Ministerium für Arbeit und Soziales verlangt wurde. Diesbezüglich muss man den Investoren, die eine bereits früher gewährte Förderung in Anspruch nehmen oder dies vorhaben, empfehlen, dem Vertragstext über die Förderung und den Verträgen mit den Angestellten in Bezug zu deren Requalifizierung mehr Aufmerksamkeit zu schenken und sie einer Rechtskontrolle zu unterziehen, um mögliche Probleme zu vermeiden.

HAVEL & HOLÁSEK s.r.o., Anwaltskanzlei

Mgr. Josef Hlavíčka, Rechtsanwalt
Mgr. Petr Opluštil, Rechtskonzipient



Mehr als nur Rechtsberatung

Tschechien & Slowakei

- 35 Volljuristen
- German Desk mit 9 Juristen
- Kanzleien in Prag und Ostrava
- eine der führenden tschechischen Anwaltskanzleien
- umfassendes Fachwissen und langjährige Transaktionserfahrung
- Abwicklung komplexer Transaktionen mit internationalen Komponenten
- 300 ständige Klienten, davon 20 aus der Liste der Czech Top 100
- Dienstleistungen in Deutsch und 5 weiteren Sprachen

Komplexe juristische Beratung auf allen Rechtsgebieten, insb. in:

- Mergers & Acquisitions
- Immobilien- und Baurecht
- Gesellschaftsrecht, Umstrukturierung und Insolvenz
- Arbeitsrecht
- Kartell- und Wettbewerbsrecht
- Bank- und Finanzrecht, Kapitalmarktrecht
- PPP, Vergaberecht und staatliche Beihilfen
- Umweltrecht
- Steuerrecht

HAVEL & HOLÁSEK s.r.o., Rechtsanwälte, Týn 1049/3, CZ-110 00 Prag 1, Tel.: +420 224 895 950, Fax: +420 224 895 980, office@havelholasek.cz, www.havelholasek.cz

Qualifizierte Manager sind das A und O

Hanuš Thein von der Managementberatung MC Triton über Erfolgsfaktoren auf dem tschechischen Markt

Für den Eintritt in einen ausländischen Markt ist es für jedes Unternehmen außerordentlich wichtig, sich über die dort herrschenden Rahmenbedingungen im Klaren zu sein. Informationen aus erster Hand, von Kennern des Marktes, sind daher unerlässlich und beschleunigen, bei gleichzeitiger Kosteneinsparung, das Fußfassen sowie den Ausbau der Marktposition ungemein.

In der Tschechischen Republik bietet diesen Service die Managementberatung MC Triton, die hauptsächlich auf die Optimierung von Geschäftsprozessen und damit verbunden eben auch auf die Verbesserung der Geschäftsergebnisse abzielt. „Unsere Stärke ist, dass unsere Firma nicht aus Theoretikern, sondern aus Praktikern besteht. Wir schlagen nicht nur die Lösungen vor, sondern setzen sie gemeinsam mit unseren Kunden in die Praxis um“, erläutert Hanuš Thein, Geschäftsführer von MC Triton, das Konzept des seit 1990 existierenden Unternehmens. Erreicht wird dies hauptsächlich auf zwei Wegen. „Zum einen steht die klassische Ausbildung von Managern sowie dem Personal im Assessmentcenter und Developmentcenter im Vordergrund, während auf der anderen Seite die Beratungstätigkeit dafür sorgt, dass wir Änderungsmaßnahmen in Unternehmen leiten, die Effizienz der Vertriebsnetze verbessern und auch die Markteinführung realisieren“, so der Geschäftsführer weiter. Zum Praxisbezug der rund 40 Mitarbeiter führt er an, dass in etwa 70 Prozent eine Managervergangenheit aufweisen. Als Experte für den deutschen Markt macht Hanuš Thein die Unterschiede zwischen Deutschland und Tschechien an zwei Punkten fest. Dem tschechischen Markt attestiert er eine höhere Entscheidungsflexibilität, wohingegen er in Deutschland die bessere Servicequalität positiv hervorhebt. Hiermit meint er nicht nur den Service für externe Kunden, sondern auch den Service zwischen den verschiedenen Abteilungen eines Unternehmens, also den internen Kunden. In Tschechien sei zudem nachteilig, dass Manager viel öfter die Tätigkeiten Untergebener kontrollieren müssten, um ein einigermaßen gutes Serviciveau zu erreichen.

Umgekehrt resultiert die höhere Flexibilität des tschechischen Marktes aus der schnelleren Entscheidungsfindung. Als Voraussetzung hierfür führt der Fachmann an: „Die Unternehmensstruktur darf jedoch nicht übermäßig zentralistisch aufgebaut



Hanuš Thein

sein, so dass die Manager vor Ort nicht allzu lange auf Entscheidungen aus dem Ausland warten müssen. Im tschechischen Raum sollten die Unternehmen deshalb überwiegend dezentral organisiert werden.“ Erfolgsfaktoren auf dem Tschechischen Markt sind nach Thein, der gute Erfahrungen im Hinblick auf Vertriebsnetze im Finanzwesen, Versicherungswesen und dem Bereich Bausparen besitzt,

zwei Grundprinzipien, auf die die Unternehmen achten sollten: „Die Schlüsselfigur in der Hierarchie eines jeden Betriebes ist ein qualifizierter Geschäftsführer. Weiterhin sind geeignete Mitarbeiter im Vertrieb von höchster Bedeutung. Bezüglich des letztgenannten Punktes bemängelt er, dass viele Unternehmen für diesen Bereich Hochschulabsolventen mit Kenntnissen verschiedenster Fremdsprachen bevorzugen. So würde er für den Vertrieb in Tschechien lieber einheimische Geschäftsleute bevorzugen als ein „Sprachgenie mit Hochschulausbildung“. Hat MC Triton traditionell eher für größere Unternehmen gearbeitet, zeichnet sich derzeit eine Hinwendung zu kleineren und mittleren Unternehmen ab, weil sich diese sehr rasch auf dem Markt entwickeln. Wollen diese Betriebe expandieren, springt MC Triton ein. „Wir haben ziemlich oft Anträge, dass wir entweder Manager liefern oder Teile dieser Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum selbst managen sollen“, so Hanuš Thein. In Bezug auf Manager aus deutschsprachigen Ländern, die in der Tschechischen Republik arbeiten, sieht er zwei Gruppen: „Zum einen gibt es wahre Supermanager, die Erfahrung und Qualität mitbringen. Von dieser Gruppe können wir viel lernen. Dann gibt es noch die Kategorie drittklassiger Manager, deren einzige Qualifikation darin bestand, dass sie bereit waren, in den Osten zu gehen. Dies könnte eine Bremse für den Erfolg des Unternehmens und auch eine Demotivation der vielleicht fähigeren Mitarbeiter bedeuten.“ Da nunmehr 17 Jahre seit der Revolution vergangen sind, beschreibt Thein den Marktsättigungsgrad in Tschechien wie folgt: „Die Statistik und Vergleiche zum Ausland sagen, dass noch nicht alles auf dem tschechischen Markt besetzt ist. Aber natürlich ist es mittlerweile schon recht umkämpft. Einige Unternehmen ziehen sich bereits wieder aus Tschechien zurück.“



www.tritonskupina.cz

Innovationen durch freie Softwarelizenzen

Vor der Benutzung sollte die Rechtslage geprüft werden

Von Ass. Jur. Daniel Benes

Softwarelizenzen sind, gewissermaßen im Fahrwasser der neu entfalteten Debatte um die Zulässigkeit von Softwarepatenten in Europa, ebenfalls in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion gelangt. Allerdings handelt es sich bei den zwei Begrifflichkeiten um voneinander klar zu unterscheidende Sachverhalte. So stellt eine Lizenz ein Nutzungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk dar, wohingegen ein Softwarepatent die Methode der Programmierung schützt.

Die Auseinandersetzung mit Lizenzen im Softwarebereich ist keinesfalls neu. Bereits in den 80er Jahren wurden erste Konzepte entwickelt, mit denen die Nutzung von Urheberrechten Dritter erleichtert werden sollte. Dies hatte nicht nur einen dogmatischen Hintergrund, viel mehr hatte sich schon früh erwiesen, dass ein starres Lizenzsystem der Entwicklung neuer, innovativer Konzepte im Softwarebereich im Wege stehen kann. Inzwischen haben sich einige Konzepte durchgesetzt, die auch in der Tschechischen Republik Bedeutung haben.

Die **Public Domain** (öffentliche Verfügung / lizenzfrei) dürfte zumindest begrifflich das bekannteste Konzept sein. Allerdings kann das in den USA gängige Konzept, dass kein Urheberrecht besteht oder dieses im Nachhinein, beispielsweise zu Gunsten der Allgemeinheit, aufgegeben wird, nicht einfach übernommen werden. In der Tschechischen Republik (wie z.B. in Deutschland und Österreich auch) ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 121/2000 Sb. die Aufgabe des Urheberrechtes ausgeschlossen. Dennoch besteht ein Interesse daran, ein Werk unter einer der „Public Domain“ vergleichbaren Lizenzierung zur Verfügung zu stellen. Dies erreicht man nunmehr dadurch, dass der Urheber (Achtung: alle Urheber) auf die Durchsetzung seines Rechtes an dem Werk verzichtet. Ein unter „Public Domain“ stehendes Werk kann somit frei verändert, benutzt und verwertet werden. Es unterliegt keinerlei Einschränkungen und niemand kann auf das (ursprüngliche) Werk einen Anspruch erheben.

Im Gegensatz dazu steht die sehr weit verbreitete **GNU General Public License** (allgemeine Lizenz). Diese beinhaltet im Ge-

gensatz zur „Public Domain“ eine echte Lizenzierung, also klar geregelte Nutzungsbedingungen (<http://www.gnu.org/licenses/gpl.html>). Grundlage der GNU GPL ist das so genannte „Copyleft“. Es ist begrifflich angelehnt an den Ausdruck „Copyright“, wovon es aber klar zu unterscheiden ist. „Copyleft“ be-



Ass. Jur. Daniel Benes

Kanzlei Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s.

deutet, dass der Nutzer von dem jeweiligen übergeordneten Rechteinhaber verpflichtet wird, das Werk selbst und alle Änderungen und Verwertungen des Werkes als Ganzes nur unter bestimmten Bedingungen vorzunehmen. Wenn also z.B. die Verwendung des Werkes vollkommen frei ist, so muss auch die Verwendung aller unter Einbeziehung des Ursprungswerkes erstellten Werke genau so frei sein.

Die klassische GNU GPL beinhaltet ein umfassendes Nutzungs- und Verwertungsrecht, dass sich an vier Grundregeln orientiert:

- Jedes Programm darf für jeden, ausdrücklich auch kommerziellen Zweck, genutzt werden.
- Der Vertrieb des Programms ist uneingeschränkt möglich, jedem Dritterwerber muss es möglich sein, den Quellcode des Programms zu erhalten.

- Jedes Programm darf hinsichtlich seiner Arbeitsweise analysiert und verändert werden.
- Die aus dem Ursprungsprogramm entstandenen Programme dürfen ihrerseits nur unter den genannten Voraussetzungen verbreitet werden („Copyleft“).

Im Rahmen der GNU GPL ist der Schutz des Urhebers also weitgehend ausgeschaltet, was aber letztlich auch der Sinn und Zweck dieser Lizenzierung ist. Allerdings sinkt dadurch natürlich der Anreiz einer kommerziellen Verwertung. Daneben macht es die völlige Öffnung des Quellcodes schwierig, die Weiterentwicklung eines Programms zu steuern. Deshalb entstanden aus Praktikabilitätsgründen verschiedene abgestufte Varianten der GNU GPL.

Die Universität Berkley hat mit der **BSD Lizenz** (Berkley Software Distribution – Berkley Softwareverteilung) einen anderen Weg beschritten, um Softwarelizenzen zu reglementieren. Die BSD entspricht im Prinzip der GNU GPL, jedoch wird auf das Prinzip des „Copyleft“ verzichtet (<http://www.opensource.org/licenses/bsd-license.php>). Allerdings ist der Verwender statt dessen verpflichtet, den ursprünglichen Programmierer zu erwähnen, wobei der ursprüngliche Codeentwickler jedoch von jeglicher Haftung befreit wird. Folgerichtig muss man bei Verwendung eines Programms unter BSD Lizenz nicht den Quellcode des neu entwickelten Programms offen legen. In jedem Fall bleibt es dabei, dass die Verwendung des Codes auch anderen Benutzern offen steht.

Die hier vorgestellten Lizenzen stellen nur einen kleinen Ausschnitt aus einer Vielzahl von Lizenzierungsmöglichkeiten dar. Im Prinzip kann jeder Programmierer, wenn er einen völlig neuen Code erstellt hat, ebenfalls eine völlig neue Lizenz entwickeln. In jedem Fall lohnt es sich, wenn man einen bestehenden Code in seinem eigenen Programm verwenden will, genau die Lizenzbedingungen zu prüfen, um lizenzrechtlichen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen.



www.scwp.com

WOLF THEISS - die tschechische Anwaltskanzlei des Jahres

Beste europäische Anwaltskanzlei mit Sitz in Prag

London – Die renommierte International Financial Law Review (IFLR) hat bei einer Festveranstaltung die Ehrungen für die besten europäischen Anwaltskanzleien verliehen. Die prestigeträchtige internationale Auszeichnung „Czech Law Firm of the Year“ ging an die Prager Zweigstelle der Anwaltskanzlei WOLF THEISS. Mit der weiteren Ehrung „Austrian Law Firm of the Year“ der Wiener Zweigstelle hat die Kanzlei ihre Stellung in der Region Mitteleuropas bestätigt. 450 Experten nahmen am Zeremoniell im Londoner Natural History Museum im Rahmen des größten Treffens europäischer Spitzen-Anwälte auf dem Gebiet des Finanzrechts teil.

„Diese prestigeträchtige Auszeichnung freut uns natürlich außerordentlich,“ kommentiert Paul Sestak von der Prager Kanzlei WOLF THEISS den Erfolg. Zusammen mit Dieter Spranz, dem leitenden Partner von WOLF THEISS nahm Sestak den Preis entgegen. „Mit diesem neuen Erfolg hat unsere Kanzlei ihre Sammlung der kürzlich erworbenen Auszeichnungen weiter vergrößert. Bereits im vergangenen Jahr wurden wir nämlich von der renommierten Institution Chambers & Partners (Chambers Global Award) zur besten Anwaltskanzlei Osteuropas gewählt und erhielten die Auszeichnung „Eastern European Law Firm of the Year“, fährt er fort. „Die Tatsache, dass wir nun auch die beste tschechische Anwaltskanzlei des Jahres geworden sind unterstreicht den Erfolg unserer Strategie, die sich auf die perfekte Kenntnis Mittel- und Osteuropas gründet.“ Neben Österreich und Tschechien ist WOLF THEISS auch in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Rumänien, in der Slowakei, in Slowenien und Serbien tätig.

International Financial Law Review (IFLR)
(www.iflr.com)

Seit über zwanzig Jahren gilt IFLR als die renommierteste Fachzeitschrift, die sich auf die Rechtsentwicklung im Bank- und Finanzwesen sowie dem Unternehmertum konzentriert. Die Auszeichnungen der IFLR werden jedes Jahr von einer Expertenjury im Beisein von Klienten und anderen Anwaltskanzleien verliehen.

Die Kanzlei WOLF THEISS, im Jahr 1957 in Wien gegründet, gehört zu den führenden Anwaltskanzleien in Mittel- und Osteuropa, mit Ausrichtung auf das europäische und internationale Handelsrecht. In neun Büros – in Wien, Belgrad, Bratislava, Bukarest, Ljubljana, Prag, Sarajewo, Tirana und Zagreb – arbeiten insgesamt 400 Mitarbeiter einschließlich 200 Anwälten für internationale Klienten aus Industrie, Handel, der Dienstleistungsbranche sowie dem Bank- und dem Versicherungswesen.

Die Prager Zweigstelle von WOLF THEISS wurde im Jahr 1998 als erste in der Region Mittel- und Osteuropas gegründet. Heute hat sie etwa zwanzig Mitarbeiter.

www.wolftheiss.com



Die feierliche Preisverleihung der IFLR für die beste Anwaltskanzlei des Jahres fand am 14. März 2007 in London statt. Von links: Claus Schneider, Partner WolfTheiss, Wien; Niklas Schmidt, Partner WolfTheiss, Wien; Paul Sestak, Regional Managing Partner WolfTheiss, Prag; Dieter Spranz, Managing Partner WolfTheiss, Wien; Yves Herinckx, Managing Partner Clifford Chance, Brüssel; Pavel Marc, Partner WolfTheiss, Prag; Jakub Adam, Partner WolfTheiss, Prag; Leon Wingham, Publisher International Financial Law Review



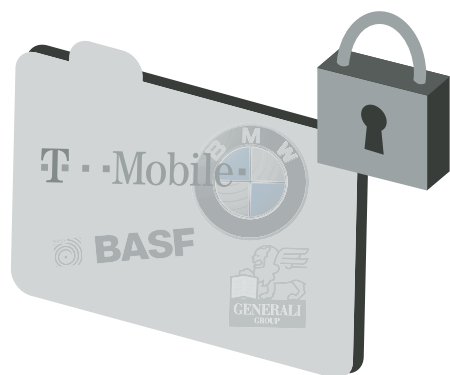
- KOMPLEXE RECHTSDIENSTE IN DEUTSCHER SPRACHE
- PROFESSIONELLE QUALIFIKATION
- FLEXIBLER UND INDIVIDUELLER ANSATZ
- DURCHGEHENDE PERSONALBERATUNG
- KONSULTATIONEN, MAHNWESEN, VERFASSUNGEN VON VERTRÄGEN UND DOKUMENTEN
- VERTRETUNGEN VOR RICHTER, VERWALTUNGS- UND STAATSORGANEN

Kontakte:
Londýnská 59, 120 00 Prag 2, Tschechische Republik
Tel./Fax: +420 221 620 296, Tel. +420 221 620 295
Radnická 14/16, 602 00 Brunn, Tschechische Republik
Tel. +420 542 215 356, Tel./Fax: +420 542 215 358
E-Mail: info@tschopl.cz, www.tschopl.cz, www.advocat24.de

Die Kanzlei ist Mitglied der
Organisation **advocat24.de**

Mehr Sicherheit

Schutz europäischer Marken, Muster und Patente gegen Verletzungen in Tschechien



Von Almut Rohnstock

Mit Beitritt Tschechiens zur EU haben sich für die Inhaber von gewerblichen Rechten neue Perspektiven eröffnet, aber auch neue Verletzungsrisiken ergeben. Dieser Beitrag soll einen Überblick über Gemeinschaftsmarken, -geschmacksmuster und EU-Patente geben und Möglichkeiten darstellen, sich gegen die Verletzung der entsprechenden gewerblichen Schutzrechte zu schützen.

Gemeinschaftsmarken

Marken sind Kennzeichen, die für Waren oder Dienstleistungen einer Person oder eines Unternehmens geschützt werden. Gemeinschaftsmarken gelten auf dem Gebiet der gesamten EU; ihre Eintragung kann beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), Alicante, Spanien, oder über das tschechische Patentamt beantragt werden. Im Rahmen der EU-Erweiterung erfolgte eine automatische Erstreckung auf die Beitrittsländer, das heißt mit dem 1.5.2004 können Gemeinschaftsmarken auch auf hiesigem Territorium Schutz beanspruchen. Eingetragene Gemeinschaftsmar-

ken genießen in Tschechien die gleiche Wirkung wie nationale Marken.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Durch ein Geschmacksmuster wird die ästhetische Gestaltung – das Design – eines Produkts geschützt. Auch Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten auf dem Gebiet der gesamten EU und ihre Eintragung ist beim HABM zu beantragen. Ebenso erfolgte bei EU-Erweiterung eine Erstreckung auf Tschechien; registrierte Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten hier wie nationale Muster.

EU Patente

Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Für europäische Patente gilt das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ). Tschechien ist Mitgliedsstaat, was eine Erstreckung auf tschechisches Territorium möglich macht. Im Gegensatz zu Marken und Mustern gilt das EU-Patent nicht automatisch für alle Mitgliedsstaaten des EPÜ, sondern der Inhaber kann selbst bestimmen, ob er sein Patent in allen Vertragsstaaten oder nur in einzelnen Ländern schützen will. Die Eintragung des Patents wird entweder beim Europäischen Patentamt (München, Den Haag, Berlin) oder beim tschechischen Patentamt beantragt. Die Erstreckung auf Tschechien vorausgesetzt, hat das erteilte EU-Patent hier die gleiche Wirkung wie ein nationales.

Rechtsverletzungen und Schutzmöglichkeiten

Gegen eine direkte Verletzung von gewerblichen Rechten, beispielsweise durch Nachahmung, bieten Sondergesetze (Markengesetz, Geschmacksmustergesetz, Patentgesetz) Schutz. Daneben wurden zivilrechtliche Ansprüche im Gesetz über die Durchsetzung von Rechten aus gewerblichem Eigentum geregelt. Ein Vorgehen gegen Verletzungen gewerbli-



Almut Rohnstock

Čermák Hořejš Myslí a spol., Prag.

Zur Person

Frau Almut Rohnstock ist im Jahr 1974 geboren. Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden mit Abschluss des 1. Staatsexamens 1997. Referendariat am LG Dresden, Abschluss des 2. Staatsexamens und Zulassung als Rechtsanwältin in Deutschland 1999. Seit 1999 tätig für die Rechts- und Patentanwaltskanzlei Čermák Hořejš Myslí a spol., Prag. Zulassung bei der Tschechischen Anwaltskammer seit 2000 als ausländische Rechtsanwältin, seit 2006 als niedergelassene europäische Rechtsanwältin. Tätigkeitsschwerpunkte: Gewerblicher Rechtsschutz, Markenrecht, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Schiedswesen. Arbeitssprachen: Deutsch, Tschechisch, Englisch.

cher Schutzrechte ist meist auch unter dem Aspekt unlauteren Wettbewerbs denkbar. Einschlägig sind die Tatbestände der täuschenden Reklame oder Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen, des Hervorrufens einer Täuschungsgefahr sowie der Rufausbeutung. Zivilrechtliche Ansprüche nach all diesen Vorschriften richten sich insbesondere auf Unterlassung und finanziellen Ausgleich (Schadensersatz, Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung, Entschädigung).

Weiterhin sieht das tschechische Strafgesetzbuch für die Verletzung von Rechten aus Marken, Patenten oder Mustern eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Besteht der Verdacht, dass rechtsverletzende Waren importiert oder exportiert werden, ist ein Antrag beim tschechischen Zoll möglich. Dieser kann Waren beschlagnahmen, deren Vernichtung anordnen sowie Geldbußen auferlegen.